

3808 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**  
**des Rechtsausschusses**

über den Beschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1990 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" sowie in einem Teil des Grenzabschnittes "Dreieckmark-Dandlbachmündung" und des Grenzabschnittes "Saalach-Scheibelberg" samt Notenwechsel und Anlagen 1 bis 13

Mit dem gegenständlichen Staatsvertrag soll eine Berichtigung des Grenzverlaufes der Staatsgrenze dadurch erfolgen, daß einerseits Vermarkungsmängel beseitigt, andererseits neuzeitliche Grenzurkundenwerke geschaffen werden.

**Inhaltlich weist der vorliegende Vertrag u.a. folgende Schwerpunkte auf:**

- Neuerstelltes Grenzurkundenwerk beseitigt Unklarheiten im Grenzverlauf in der Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee";
- Grenzberichtigung im Grenzabschnitt "Dreieckmark-Dandlbachmündung" wegen des 1976 fertiggestellten Ranna-Stausees durch Austausch von Gebietsteilen;
- Grenzberichtigung im Grenzabschnitt "Saalach-Scheibelberg" wegen des 1982 und 1983 auf deutschem Gebiet erfolgten Ausbaus der Berchtesgadener Straße (B 160) durch den Austausch von Gebietsteilen;

Da nach Art. 3 Abs. 2 B-VG für die vereinbarten Gebietsänderungen übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der betroffenen Länder Oberösterreich und Salzburg sowie Tirol und Vorarlberg erforderlich sind, war von der Bundesregierung gleichzeitig mit der diesbezüglichen Regierungsvorlage der Entwurf eines entsprechenden Bundesverfassungsgesetzes eingebracht worden, der durch den Nationalrat ebenfalls in seiner Sitzung am 24. Jänner 1990 der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt wurde.

Im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG beschloß der Nationalrat, daß die Anlagen I bis 13 des vorliegenden Vertrages in der in den Erläuterungen zur gegenständlichen Regierungsvorlage beschriebenen Weise kundzumachen sind.

3808 d. B.

- 2 -

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG die Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Dem Beschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1990 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" sowie in einem Teil des Grenzabschnittes "Dreieckmark-Dandlbachmündung" und des Grenzabschnittes "Saalach-Scheibelberg" samt Notenwechsel und Anlagen 1 bis 13 wird im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG die Zustimmung erteilt.

Wien, 1990 01 30

Mag. Herbert Bösch  
Berichterstatler

Dr. Milan Linzer  
Stellv. Vorsitzender